

Kongress Pflege

Berlin | 19. – 20.1.2018

 Springer Pflege

Schnittstellen zwischen Eingliederungshilfe und Pflege aus Sicht der Rechtsprechung

von

Dr. Kirsten Kaiser, Richterin am
Sozialgericht Lübeck



Zum Ablauf

- 1. Teil Beispiele aus der Rechtsprechung
 - A. Rechtsprechung zum Verhältnis
Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege
 - B. Rechtsprechung zum Verhältnis
Eingliederungshilfe zu Leistungen der Sozialen
Pflegeversicherung
- 2. Teil (Weitere) Abgrenzungsprobleme in der
Praxis

1. Teil Rechtsprechung

A. Verhältnis der Eingliederungshilfe zur Hilfe zur Pflege

BVerfWG, Urteil vom 27.10.1977 – V C 15.77

„Eingliederungshilfe für Behinderte und Hilfe zur Pflege schließen sich nicht von vornherein gegenseitig aus. Für beide Hilfearten kann im Einzelfall nebeneinander Raum sein.“

Es ist „unter Beachtung der tatsächlichen Gegebenheiten im Einzelfall zu fragen, welcher Zweck jeweils erreicht werden soll.“

1. Teil Rechtsprechung

A. Verhältnis der Eingliederungshilfe zur Hilfe zur Pflege

Sächs. LSG, Beschl. v. 23.06.2015 – L 9 SO 8/15 - Nachtassistenz

„Während die Eingliederungshilfe primär auf die Integration und Rehabilitation abzielt, dient die Hilfe zur Pflege überwiegend der Kompensation. Während die Hilfe zur Pflege der Gefahr begegnen soll, dass der behinderte Mensch an den Grunderfordernissen des täglichen Lebens scheitert (BVerwG, Urteil vom 19.11.1965 – V C 104.64) und insoweit auf Erhaltung und Bewahrung abstellt, strebt die Eingliederungshilfe an, den Zustand des behinderten Menschen zum Besseren zu verändern, zumindest aber eine Verschlechterung zu verhindern.“

„Eingliederungshilfe offen für pflegerische Gesichtspunkte, vgl. §§ 53 Abs. 3 Satz 2 SGB XII, § 55 SGB IX.“

1. Teil Rechtsprechung

A. Verhältnis der Eingliederungshilfe zur Hilfe zur Pflege

- Auswirkungen des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, vgl. § 64b Abs. 2 SGB XII

- Auswirkungen des § 103 Abs. 2 SGB IX n.F.

1. Teil Rechtsprechung

B. Verhältnis der Eingliederungshilfe zu Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung

BSG, Urteil vom 25.01.2017 – B 3 P 2/15 R – „Treppenliftfall“

1. Treppenlift kein Pflegehilfsmittel, sondern wohnumfeldverbessernde Maßnahme iSd § 40 Abs. 4 SGB XI
→ grundsätzlich Deckelung durch Höchstbetrag
2. Zuständigkeitsfrage iRd § 104 SGB X: Sozialhilfeträger oder Pflegekasse; **§ 13 Abs. 3 SGB XI**

1. Teil Rechtsprechung

B. Verhältnis der Eingliederungshilfe zu Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung

BSG, Urteil vom 25.01.2017 – B 3 P 2/15 R – „Treppenliftfall“

1. Grundsätzlich gilt Subsidiarität der Fürsorgeleistungen, § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XI

2. Aufhebung des Vorrangs durch § 13 Abs. 3 Satz 3 SGB XI

3. BSG:

Bei gleicher Zweckverfolgung: Einschränkung der Aufhebung der Vorrangigkeit der Leistungen der Pflegeversicherung gegenüber der Eingliederungshilfe, d.h. erst Leistungen der Pflegeversicherung dann (ergänzend) Leistungen der Eingliederungshilfe.

1. Teil Rechtsprechung

B. Verhältnis der Eingliederungshilfe zu Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung

Problemkreis: Leistungen der Unterstützung und Anleitung von behinderten Kindern in Kindergarten und Schule

SG Fulda, Beschluss vom 28.01.2016 – S 7 SO 55/16 ER,
Hessisches LSG, Beschluss vom 10.03.2016 – L 4 SO 51/16 B ER

- Leistungen dienen objektiv dazu, Besuch zu ermöglichen
- Assistenz ist Kernaufgabe der Eingliederungshilfe
(Unabhängigkeit von Hilfen Dritter erlernen)

2. Teil (Weitere) Abgrenzungsfragen in der Praxis

- Abgrenzung in schulischen Angelegenheiten:
Kernbereich pädagogischer Arbeit
vgl. BSG, Urteil vom 9.12.2016 – B 8 SO 8/15 R
- Abgrenzung zu Leistungen nach dem SGB VIII
- Abgrenzung zur häuslichen Krankenpflege/
Behandlungssicherungspflege nach § 37 Abs. 2 Satz
1 SGB V, zB Hessisches LSG, Beschluss vom
15.03.2017 – L 4 SO 23/17 B ER zur Assistenz für
ein an Diabetes erkranktes Kind im Kindergarten

2. Teil (Weitere) Abgrenzungsfragen in der Praxis

- Abgrenzung zum Betreuungsrecht
vgl. BSG, Urteil vom 30.06.2016 – B 8 SO 7/15 R
- Abgrenzung zu Leistungen der Hilfen in besonderen Lebenslagen nach § 67 SGB XII
- Abgrenzung zu Leistungen der Altenhilfe nach § 71 SGB XII

Fazit

- Die Auswirkungen des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs sowie der neuen Koordinationsvorschriften § 103 SGB IX nF und § 13 Abs. 4 SGB XI sowie der Teilhabe – und Gesamtplanung bleiben abzuwarten. Neue Rechtsfragen?
- Gerade in eiligen Fällen ist eine kommunikative Verwaltung von zentraler Bedeutung.
- Anregung eines güterrichterlichen Mediationsverfahrens nach § 278 Abs. 5 ZPO iVm § 202 SGG bei Abgrenzungs- und Zuständigkeitsfragen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Kirsten Kaiser

Richterin am Sozialgericht Lübeck

Eschenburgstraße 2, 23568 Lübeck

Kirsten.Kaiser@sg-luebeck.landsh.de

